



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 29.06.2020

Auswirkungen des Entwurfs der vierten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2020 auf den Odenwaldkreis

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Entwurf für die vierte Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2020 (LEP) ist vorgesehen, die beiden größten Städte des Odenwaldkreises, Erbach und Michelstadt, getrennt voneinander als sogenannte Mittelzentren Plus im Ländlichen Raum zu betrachten. Dies wird dem Anspruch, den ländlichen Raum zu stärken, nicht gerecht und gefährdet die eigenständige Struktur des Odenwaldkreises. Auch in den beiden Städten erhebt sich hiergegen schärfster Widerstand. So haben beide Städte mit großer Mehrheit in den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen ihre Ablehnung gegenüber den Plänen der Landesregierung kundgetan. Ausweislich der gemeinsamen Stellungnahme der Städte Erbach und Michelstadt vom 25.06.2020 fordern sie die gemeinsame Einstufung der Städte Erbach und Michelstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zur Stärkung des ländlichen Raums.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Was spricht dagegen, die Städte Erbach und Michelstadt gemeinsam zu betrachten und als Funktionsgemeinschaft gemeinsam als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums zu klassifizieren und die gesamten Kommunen des Odenwaldkreises deren Mittelbereich zuzuordnen?

Sowohl im Verdichtungsraum als auch im Ländlichen Raum wurde bei der Auswahl der Kooperationen identisch vorgegangen. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die von der Studie der Hessen Agentur vorgenommene „Empirische Überprüfung der zentralen Orte in Hessen“ https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/Methodik_Zentrale_Orte_2019_998_komplett.pdf.

Darin wurde nach landesweit einheitlichen Kriterien die zentralörtliche Ausprägung bewertet. Aufgrund ihrer jeweiligen Stärken in der Wahrnehmung mittelzentraler Funktionen wurden im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (Entwurf) sowohl Erbach als auch Michelstadt als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum festgelegt. Typisch für Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum sind hingegen eine schwache zentralörtliche Ausprägung und ein schwacher bzw. durchschnittlicher Mitversorgungsgrad. Da diese Kriterien weder auf Erbach noch auf Michelstadt zutreffen, wurden die beiden Städte nicht als Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum festgelegt. Ungeachtet dessen wird eine interkommunale Kooperation zwischen den Mittelzentren Erbach und Michelstadt auf freiwilliger Basis positiv bewertet.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 vorgenommene Abgrenzung der Mittelbereiche stellt dar, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Das ist notwendig, um die Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt.

Die geäußerten Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen der 1. Beteiligung wurden berücksichtigt. So ist eine stärkere Beachtung der Landkreisgrenzen plausibel, da einige Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, öffentlicher Personennahverkehr und allgemeine

Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen. Darüber hinaus werden bei der Zuordnung von Grundzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülersausrichtung und die ÖPNV-Anbindung herangezogen. Die auf dieser Grundlage neu vorgenommene Mittelbereichszuordnung ist Gegenstand einer aktuellen 2. Beteiligung (<https://landesplanung.hessen.de/LEP-Hessen/Landesentwicklungsplan-Hessen-2020/zweite-Beteiligung>).

Frage 2. Wie lauten im Falle von Erbach und Michelstadt die Voraussetzungen, um sich etwa durch Kooperationsvereinbarungen gemeinsam als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums zu qualifizieren?

Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Mittelzentren wurden hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Ausprägung nach einer landesweit einheitlichen Methodik bewertet. Kern des weiterentwickelten Zentrale-Orte-Konzepts ist die Differenzierung der bestehenden Mittelzentren hinsichtlich Ausstattungsqualität/zentralörtlicher Ausprägung, Mitversorgungsgrad und Lage im Raum (Grundlage ist die aktuelle Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen, Hessen Agentur 2019). Unter anderem auf dieser Grundlage definiert der Landesentwicklungsplan Ausstattungskriterien und Erfordernisse für Mitversorgungsgrade für Mittelzentren.

Hinsichtlich der Übernahme oberzentraler Funktionen sind im Landesentwicklungsplan ebenfalls Kriterien genannt. Dabei werden neben der räumlichen Lage, der Entfernung zum nächsten Oberzentrum, der Einwohnerzahl der Kommune sowie des Versorgungsbereiches auch vorhandene Einrichtungen, wie Hochschulen, überregional bedeutsame Kultur- und Sporteinrichtungen, Krankenhäuser der Maximalversorgung sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (ICE/IC Haltepunkt), betrachtet.

Frage 3. Welche Vorteile würden sich aus solchen Kooperationsvereinbarungen und der damit einhergehenden Klassifizierung als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums für die beteiligten Städte ergeben?

Mittelzentrale Kooperationen dienen vorrangig der Stärkung bestehender Mittelzentren, um etwaige Versorgungsdefizite für die umliegenden Grundzentren zu mindern. Dabei sollen sich die Kommunen konzeptionell abstimmen, zentralörtliche Kooperationsfelder definieren und entsprechende Leistungen anbieten. Vor allem bei wachsenden Mittelzentren soll nicht der Abbau von Infrastruktur, sondern vielmehr der Ausbau der notwendigen Einrichtungen im Vordergrund stehen und Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sein. Seitens des Landes ist beabsichtigt, Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen. Dabei sollen Themen der strategischen Kommunalentwicklung im Fokus stehen, Kooperationsstrategien entwickelt und Instrumente wie Leitfäden und Erfahrungsaustauschformate erarbeitet werden.

Frage 4. Warum werden Behörden in Mittelzentren Plus im Ländlichen Raum nicht vorrangig angesiedelt, um den ländlichen Raum zu stärken?

Die Förderung der ländlichen Regionen ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung. In diesem Zusammenhang steht auch die angestrebte Verlagerung von Arbeitsplätzen der öffentlichen Verwaltung in die Fläche. Bei getroffenen Standortentscheidungen wie z.B. der Etablierung des „Hessenbüros“ in Limburg und der Verlagerung von Leistungen der Steuerverwaltung nach Lauterbach wurden hessische Mittelzentren berücksichtigt. Aus landesplanerischer Sicht ist eine vorrangige Prüfung von Städten und Gemeinden mit mittelzentralen Funktionen als potenzieller Behördenstandort sachgerecht.

Frage 5. Inwiefern wurde im Entwurf des Landesentwicklungsplans eine größtmögliche Subsistenz des Odenwaldkreises als Gebietskörperschaft mit den entsprechenden Verwaltungsstrukturen und Verkehrsverbindungen berücksichtigt?

Der Landesentwicklungsplan enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Es entspricht der Planungshierarchie, dass der Landesentwicklungsplan als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung Vorgaben lediglich in einer inhaltlichen und räumlichen Schärfe trifft, die die nachfolgenden Planungsebenen nicht in unzulässiger bzw. unverhältnismäßiger Weise einschränken. Insoweit sind Festlegungen zu Verwaltungsstrukturen und kommunalen Gebietsgrenzen nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Frage 6. Welche konkreten Ziele und Entwicklungskonzepte für den ländlichen Raum bestehen in Bezug auf Forderung 6 der gemeinsamen Stellungnahme der Städte Erbach und Michelstadt vom 25.06.2020 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans?

Die Forderung 6 bezieht sich auf die Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4, genauer auf folgendes Zitat: „Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Hierzu dient

auch der vom Umweltressort aufzustellende „Aktionsplan Ländlicher Raum“ (S. 28). Ein Aktionsplan für die Entwicklung städtischer Räume würde nicht vom Umweltministerium erarbeitet werden. Bei der Planung der wirtschaftlichen Zukunft des ländlichen Raumes muss genau dieses Thema im Zentrum stehen, natürlich mit angemessener Beachtung des Umweltschutzes. Der Umweltschutz darf aber hier nicht die Ausgangsperspektive sein.“

Der Grundsatz, den Ländlichen Raum als attraktiven, eigenständigen und zukunftsfähigen Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie der Vielfalt und Eigenart der ländlichen Räume durch teils räumliche Strategien und Entwicklungskonzepte, die die vorhandenen Potenziale nutzen, Rechnung zu tragen, ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (Entwurf) festgelegt. Damit formuliert der Landesentwicklungsplan den Rahmen, um auf der Ebene der Regionalplanung und auf kommunaler Ebene ausreichend Abwägungsspielräume zu ermöglichen. Die Festlegung von Förderstrategien, Zuweisungen, Fördertatbeständen oder Fördermittelvergaben ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 (Entwurf) und erfolgt in jeweils eigenständigen hierfür vorgesehenen Verfahren. Die Tatsache, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Aktionsplan Ländlicher Raum“ der Landesregierung aufstellt, bedeutet nicht, dass dort nur der Umweltschutz beachtet würde, genauso wenig wie sich die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz in diesem Ressort nur auf den ländlichen Raum bezieht.

Frage 7. Ist die Landesregierung bereit, die gemeinsame Stellungnahme der Städte Erbach und Michelstadt und ihrer kommunalen Mandatsträger als maßgebliches Kriterium einzubeziehen und dementsprechend den Landesentwicklungsplan 2020 nachzubessern?

Insgesamt sind nach der ersten Auslegung des Entwurfs zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die – wie auch die gemeinsame Stellungnahme der Städte Erbach und Michelstadt – gründlich geprüft wurden. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wurde eine Abwägung vorgenommen und eine in einigen Punkten geänderte Fassung des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 (Entwurf) erarbeitet. Diese wurde am 23.11.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Bis einschließlich zum 12. Januar 2021 besteht Gelegenheit, zu den geänderten Punkten Anregungen und Bedenken zu formulieren.

Wiesbaden, 22. Dezember 2020

Tarek Al-Wazir